

# **Tiroler Rehabilitationsgesetz**

(TRBG)

StF: LGBl 58/1983

idF LGBl 54/1989, LGBl 40/1993, LGBl 52/1993, LGBl 13/1996, LGBl 33/1998, LGBl 106/1998, LGBl 16/2001, LGBl 84/2003, LGBl 27/2004, LGBl 22/2006, LGBl 9/2010, LGBl 100/2010, LGBl 30/2011, LGBl 110/2011

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Teil**

#### **Rehabilitation**

##### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Aufgaben
- § 2 Personenkreis
- § 3 Anspruch
- § 4 Rehabilitationsmaßnahmen

##### **2. Abschnitt**

#### **Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen**

- § 5 Heilbehandlung
- § 6 Entfällt. (LGBl 100/2010)
- § 7 Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie)

##### **3. Abschnitt**

#### **Pädagogische Rehabilitationsmaßnahmen**

- § 8 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung

##### **4. Abschnitt**

#### **Berufliche Rehabilitationsmaßnahmen**

- § 9 Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- § 10 Geschützte Arbeit
- § 11 Geschützte Arbeitsplätze
- § 12 Geschützte Werkstätten
- § 13 Entfällt. (LGBl 100/2010)

##### **5. Abschnitt**

#### **Soziale Rehabilitationsmaßnahmen**

- § 14 Persönliche Hilfe, Beratungsdienst
- § 15 Sonstige Maßnahmen

##### **6. Abschnitt**

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

- § 16 Einstellung der Rehabilitationsmaßnahmen
- § 17 Sicherstellung von Einrichtungen der Rehabilitation

- § 18 Eignung von Einrichtungen der Rehabilitation
- § 19 Ersatz von Reisekosten
- § 20 Kostenbeitrag
- § 20 a Anrechnung von Pflegegeld
- § 21 Entfällt. (LGBI 52/1993)
- § 22 Entfällt. (LGBI 52/1993)
- § 23 Entfällt. (LGBI 52/1993)
- § 24 Entfällt. (LGBI 52/1993)

### **3. Teil** **Gemeinsame Bestimmungen**

- § 25 Behörden und Verfahren
- § 26 Kostentragung
- § 27 Erlöschen des Anspruches auf Geldleistungen
- § 28 Rückzahlung von Geldleistungen
- § 29 Anzeigepflicht
- § 30 Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Geldleistungen
- § 31 Übergang von Rechtsansprüchen
- § 32 Verjährung
- § 33 Gebühren- und Abgabefreiheit

### **4. Teil** **Behindertenbeirat**

- § 34 Behindertenbeirat

### **5. Teil** **Schlussbestimmungen**

- § 34 a Verwendung personenbezogener Daten
- § 35 Inkrafttreten, Umsetzung von Unionsrecht

## **1. Teil** **Rehabilitation**

### **1. Abschnitt** **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Aufgaben**

**§ 1** Rehabilitation im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die Anwendung zusammenwirkender Maßnahmen, durch die die physischen, psychischen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Fähigkeiten eines Behinderten entfaltet und erhalten werden mit dem Ziel, den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern oder wieder einzugliedern.

#### **Personenkreis**

**§ 2** Behinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die wegen eines physischen oder psychischen Leidens oder Gebrechens in ihrer Fähigkeit dauernd wesentlich beeinträchtigt sind, ein selbständiges Leben in der Gesellschaft zu führen, insbesondere eine angemessene Erziehung, Schulbildung oder Berufsausbildung zu erhalten oder eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen oder zu behalten.

#### **Anspruch**

**§ 3** (1) Voraussetzung für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen ist, daß der Behinderte

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) in Tirol seinen Hauptwohnsitz hat,
- c) rehabilitationsfähig ist,
- d) rehabilitationswillig ist,
- e) keine Möglichkeit hat, nach anderen Rechtsvorschriften gleichartige oder ähnliche Leistungen zu

erhalten.

(2) Der Behinderte ist rehabilitationsfähig, wenn bei Gewährung von geeigneten Rehabilitationsmaßnahmen seine physische, psychische, soziale, berufliche und wirtschaftliche Eingliederung in die Gesellschaft zu erwarten ist.

(3) Der Behinderte ist rehabilitationswillig, wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter bereit ist, bei der Durchführung der Rehabilitationsmaßnahmen entsprechend mitzuwirken.

(4) Österreichischen Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, sofern sie sich nach den fremdenrechtlichen Vorschriften rechtmäßig in Tirol aufhalten:

- a) Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige; zu den Familienangehörigen zählen:
  1. ihre Ehegatten,
  2. ihre eingetragenen Partner,

3. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten oder eingetragenen Partner in gerade absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, darüber hinaus,
  4. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten oder eingetragenen Partner in gerade aufsteigender Linie, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren,
- b) Fremde, soweit sie aufgrund von sonstigen Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen oder der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt sind,
- c) Fremde, soweit sie aufgrund von anderen Staatsverträgen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,
- d) Fremde, die Familienangehörige im Sinn der lit a Z 1 bis 4 von österreichischen Staatsbürgern sind,
- e) Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach dem AsylG 2005, BGBl I 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I 38/2011, oder nach früheren asylrechtlichen Vorschriften zuerkannt wurde,
- f) Fremde mit
1. einem Aufenthaltstitel Blaue Karte EU nach § 42 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl I 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I 38/2011, Daueraufenthalt – EG nach § 45 NAG oder Daueraufenthalt – Familienangehöriger nach § 48 NAG oder
  2. einer nach früheren bundesgesetzlichen Bestimmungen erteilten Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigung, die als Aufenthaltstitel im Sinn der Z 1 weiter gilt (§ 81 Abs 2 NAG in Verbindung mit § 11 Abs 3 der Niederlassungs- und AufenthaltsgesetzDurchführungsverordnung – NAG-DV, BGBl II 451/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 201/2011), oder
  3. einem Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EG eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und einer Niederlassungsbewilligung oder einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach § 49 NAG,
- g) sonstige Fremde, die seit mindestens drei Jahren in Tirol durchgehend ihren Hauptwohnsitz haben oder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Tirol geboren wurden.

(5) Auf Leistungen nach diesem Gesetz, mit Ausnahme von Leistungen nach § 14 und § 15 Abs 1 und 2, besteht ein Anspruch. Ein Anspruch auf Gewährung einer bestimmten Rehabilitationsmaßnahme besteht nicht.

### **Rehabilitationsmaßnahmen**

**§ 4** Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) medizinische Rehabilitationsmaßnahmen:
  1. Heilbehandlung,
  2. Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel,
  3. Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie);
- b) pädagogische Rehabilitationsmaßnahmen: Hilfe zur Erziehung und Schulbildung;
- c) berufliche Rehabilitationsmaßnahmen:
  1. Hilfe zur beruflichen Eingliederung,

2. geschützte Arbeit;
- d) soziale Rehabilitationsmaßnahmen:
  1. Hilfe zum Lebensunterhalt,
  2. persönliche Hilfe, Beratungsdienst,
  3. sonstige Maßnahmen.

## **2. Abschnitt** **Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen**

### **Heilbehandlung**

§ 5 (1) Die Heilbehandlung umfasst ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe sowie Pflege und Behandlung in Krankenanstalten, Kuranstalten oder sonstigen geeigneten Anstalten oder Einrichtungen, soweit dies im Zusammenhang mit der Rehabilitation des Behinderten erforderlich ist.

(2) Zur Heilbehandlung gehören auch die notwendigen Untersuchungen, Befunde und Gutachten.

§ 6 Entfällt. (LGBl 100/2010)

### **Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie)**

§ 7 (1) Die Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie) hat die Aufgabe, für jene Behinderten, deren physischer oder psychischer Zustand einer beruflichen Eingliederung entgegensteht, Einrichtungen und Mittel zur Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie Einrichtungen und Mittel zur Eingliederung in die Gesellschaft bereitzustellen.

(2) Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie) darf nicht gleichzeitig mit der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung oder mit der Hilfe zur beruflichen Eingliederung gewährt werden.

## **3. Abschnitt** **Pädagogische Rehabilitationsmaßnahmen**

### **Hilfe zur Erziehung und Schulbildung**

§ 8 (1) Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Beratung der Erziehungsberechtigten des Behinderten in Erziehungs- und Bildungsfragen, die Vermittlung des Behinderten in eine seiner Behinderung und Befähigung entsprechende Erziehungs- und Bildungseinrichtung und die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Kosten für die Erziehung und Schulbildung.

(2) Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst insbesondere die Tragung der Kosten des Besuches von Sonderkindergärten und Sonderschulen, der Kosten für häuslichen Unterricht, wenn ein Schulbesuch nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, und der Kosten der Unterbringung in Heimen einschließlich der Fahrt- und Überstellungskosten.

(3) Der Behinderte oder die für ihn gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen haben dem Land zu den Kosten der Unterbringung in einem Heim einen monatlichen Beitrag zu leisten. Die Landesregierung hat den Beitrag einheitlich für alle Heime durch Verordnung nach dem durchschnittlichen Aufwand für die Verpflegung und unter Berücksichtigung der Höhe der Familienbeihilfe festzusetzen.

#### **4. Abschnitt** **Berufliche Rehabilitationsmaßnahmen**

##### **Hilfe zur beruflichen Eingliederung**

**§ 9** (1) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst die Tragung der Kosten für

- a) die Beurteilung der Fähigkeiten des Behinderten zur Feststellung geeigneter Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung;
- b) die berufliche Ausbildung und Anlernung;
- c) die Ein-, Um- und Nachschulung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen geeigneten Einrichtungen;
- d) die Erprobung auf einem Arbeitsplatz;
- e) die Arbeitserziehung und Arbeitsbetreuung in Betrieben;
- f) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung des Behinderten auf einem geeigneten Arbeitsplatz;
- g) die geschützte Arbeit.

(2) Die Erprobung auf einem Arbeitsplatz kann bis zu drei Monaten, in besonderen Fällen, insbesondere wenn der Erfolg der Erprobung durch die zeitliche Beschränkung in Frage gestellt wäre, bis zu sechs Monaten erfolgen.

(3) Hilfe zur beruflichen Eingliederung darf männlichen Behinderten nach Vollendung des 60. Lebensjahres und weiblichen Behinderten nach Vollendung des 55. Lebensjahres nicht gewährt werden.

##### **Geschützte Arbeit**

**§ 10** (1) Die geschützte Arbeit hat die Aufgabe, für Behinderte, die wegen ihres Leidens oder Gebrechens ohne dauernde Hilfe auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg vermittelt werden können, die Voraussetzungen für die Teilnahme am Arbeitsleben zu schaffen.

(2) Maßnahmen der geschützten Arbeit sind

- a) Hilfe zur Ausstattung eines Arbeitsplatzes mit Geräten, die dem Behinderten eine der normalen Arbeitsleistung angegliche Arbeitsleistung ermöglichen,
- b) geschützte Arbeitsplätze,
- c) geschützte Werkstätten.

(3) Maßnahmen der geschützten Arbeit sind einzustellen, wenn

- a) der Behinderte den Anforderungen der geschützten Arbeit nicht gewachsen ist,
- b) dem Behinderten ein zumutbarer nicht geschützter Arbeitsplatz vermittelt werden kann,
- c) der Dienstgeber zum Nachteil des Behinderten Vereinbarungen nicht einhält.

### **Geschützte Arbeitsplätze**

**§ 11** (1) Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsplätze für Behinderte in Betrieben. Den Betrieben sind Heimarbeitsstellen gleichzuhalten.

(2) Zur Unterbringung von Behinderten auf geschützten Arbeitsplätzen gewährt das Land Zuschüsse an den jeweiligen Arbeitgeber.

(3) Ein Zuschuss des Landes darf nur gewährt werden, wenn die Arbeitsleistung des Behinderten dauernd mindestens 50 v.H. der Normalarbeitsleistung beträgt.

(4) Der Zuschuss des Landes darf 50 v.H., in sozialen Härtefällen 60 v.H. des kollektivvertraglich festgesetzten Entgeltes nicht übersteigen.

(5) Die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses des Landes sind in angemessenen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre zu überprüfen.

### **Geschützte Werkstätten**

**§ 12** Geschützte Werkstätten sind Einrichtungen, in denen ausschließlich oder überwiegend Behinderte beschäftigt sind, deren Unterbringung in Betrieben wegen der Art ihrer Behinderung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Für geschützte Werkstätten gilt § 11 Abs 2 bis 5 sinngemäß.

## **5. Abschnitt**

### **Soziale Rehabilitationsmaßnahmen**

#### **Persönliche Hilfe, Beratungsdienst**

**§ 14** (1) Einem Behinderten kann persönliche Hilfe gewährt werden durch Betreuung, Anleitung und Beratung bei der Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens. Persönliche Hilfe kann auch unabhängig von anderen Rehabilitationsmaßnahmen in der Form der Beratung des Behinderten und der in seiner Umgebung lebenden Menschen über die zweckmäßige Gestaltung seiner Lebensverhältnisse gewährt werden.

(2) Persönliche Hilfe kann je nach den Erfordernissen des Einzelfalls vor, während oder nach der Durchführung anderer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden.

(3) Das Land kann zur Beratung Behinderter und der in ihrer Umgebung lebenden Menschen Beratungsdienste einrichten.

#### **Sonstige Maßnahmen**

**§ 15** (1) Das Land kann als Träger von Privatrechten Behinderten für Maßnahmen, die den Aufgaben dieses Gesetzes dienen, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht, nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel Zuschüsse gewähren.

(2) Zuschüsse nach Abs 1 können insbesondere gewährt werden für

- a) Rehabilitationsmaßnahmen, deren Kosten nach anderen Rechtsvorschriften nur teilweise gedeckt sind,
- b) die Errichtung und Ausstattung von behindertengerechtem Wohnraum,
- c) den Ankauf von Personenkraftwagen für Behinderte,
- d) Erholungsaufenthalte für Behinderte.

(3) Einem Behinderten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs 1 lit a und b auf Antrag ein Ausweis über das Vorliegen der Behinderung auszustellen. Die Landesregierung hat durch Verordnung Form und Inhalt des Ausweises festzulegen.

## **6. Abschnitt** **Gemeinsame Bestimmungen**

### **Einstellung der Rehabilitationsmaßnahmen**

**§ 16** Rehabilitationsmaßnahmen sind einzustellen, wenn der Behinderte

- a) das Ziel der Rehabilitation erreicht hat,
- b) das Ziel der Rehabilitation nicht erreichen kann oder
- c) die Erreichung des Zieles der Rehabilitation vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

### **Sicherstellung von Einrichtungen der Rehabilitation**

**§ 17 (1)** Das Land hat dafür zu sorgen, daß in ausreichendem Maß geeignete Einrichtungen zur Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen nach diesem Gesetz zur Verfügung stehen. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation.

(2) Das Land kann als Träger von Privatrechten eigene Einrichtungen schaffen oder mit Einrichtungen, deren Eignung nach § 18 festgestellt wurde, Vereinbarungen über deren Mitarbeit im Bereich der Rehabilitation schließen.

(3) Das Land kann als Träger von Privatrechten Einrichtungen, deren Eignung nach § 18 festgestellt wurde, nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel fördern.

### **Eignung von Einrichtungen der Rehabilitation**

**§ 18 (1)** Einrichtungen zur Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen müssen für den jeweiligen Zweck geeignet sein, insbesondere in medizinischer, technischer und personeller Hinsicht.

(2) Die Eignung ist auf Antrag des Rechtsträgers der Einrichtung nach Anhören von Sachverständigen mit Bescheid festzustellen.

(3) Die Feststellung der Eignung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine der Voraussetzungen für die Feststellung nicht mehr vorliegt.

(4) Zur Feststellung und Überwachung der Eignung ist den von der Behörde hiermit beauftragten und entsprechend ausgewiesenen Organen der Zutritt zu den in



Betrachtet kommenden Grundstücken, Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Den Organen sind auch alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **Ersatz von Reisekosten**

**§ 19** (1) Dem Behinderten gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten, die ihm im Zusammenhang mit der Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen erwachsen.

(2) Der Ersatz von Reisekosten richtet sich nach dem Fahrpreis des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels.

#### Kostenbeitrag

**§ 20** (1) Der Behinderte hat entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, die gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht dem Land zu den Kosten

- a) der Heilbehandlung,
- b) der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln,
- c) der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie),
- d) der Hilfe zur beruflichen Eingliederung nach § 9 Abs 1 lit b und c

einen Beitrag zu leisten. Als gesetzlich unterhaltspflichtige Personen im Sinne dieses Gesetzes gelten der Ehegatte oder eingetragene Partner (frühere Ehegatte oder frühere eingetragene Partner) sowie die im ersten Grad Verwandten (Wahlverwandten) des Behinderten.

(2) Würde das Ausmaß des Kostenbeitrages die Kosten der Rehabilitationsmaßnahme erreichen, so darf diese nicht gewährt werden.

(3) Von der Einhebung eines Kostenbeitrages kann insoweit abgesehen werden, als dessen Einhebung den Erfolg der Rehabilitationsmaßnahme gefährden oder dem Ziel der Rehabilitationsmaßnahme widersprechen würde.

(4) Die Kostenbeitragspflicht des Behinderten geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Behinderten über.

### **Anrechnung von Pflegegeld**

**§ 20 a** Werden dem Behinderten Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I 111/2010, oder dem Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl 8/1997, in der jeweils geltenden Fassung oder gleichartige Leistungen nach anderen Landesgesetzen gewährt, so sind diese Leistungen insoweit als Beitrag des Behinderten zu den Kosten der Rehabilitationsmaßnahme heranzuziehen, als sie nach ihrer Zweckbestimmung gleichartige Aufwendungen wie die Rehabilitationsmaßnahme abdecken. Dem Behinderten hat jedoch jedenfalls ein Betrag im Ausmaß von 20 v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3 zu verbleiben.

## **3. Teil**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

## Behörden und Verfahren

**§ 25** (1) Für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen, über die im Verwaltungsweg zu entscheiden ist, sind in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt zudem die Entscheidung über die Gewährung von Maßnahmen nach den §§ 14 und 15.

(2) Für Verfahren nach § 18 und zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden ist die Landesregierung zuständig. Dieser obliegt zudem der Abschluss von Vereinbarungen nach § 17 Abs 2.

(3) Rehabilitationsmaßnahmen dürfen nur auf Antrag des Behinderten gewährt werden. Anträge sind schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Behinderte seinen Hauptwohnsitz hat, einzubringen. Hat der Behinderte seinen Hauptwohnsitz in einer Einrichtung der Behindertenbetreuung, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Behinderte zuletzt einen Hauptwohnsitz außerhalb einer solchen Einrichtung hatte.

(4) Vor der Entscheidung über einen Antrag nach Abs 3 sind der Amtsarzt und bei Bedarf weitere Sachverständige zu hören. Die Sachverständigen können ein gemeinsames Gutachten (Gesamtplan) erstellen.

(5) Leistungen nach diesem Gesetz gebühren von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingelangt ist.

(6) Die Gemeinden sind auf Ersuchen der zuständigen Behörden zur Durchführung von Erhebungen und zur Erteilung der zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

(7) Der Behinderte bzw. sein gesetzlicher Vertreter, Personen, die dem Behinderten gegenüber zum Unterhalt verpflichtet sind, der Arbeitgeber des Behinderten und die Organe von Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 17 Abs 2 abgeschlossen wurde, haben den Organen der Behörden nach Abs 1 und 2 Zutritt zu Aufenthaltsräumen des Behinderten und Einsicht in diesen betreffende Unterlagen zu gewähren sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen, sofern dies zur Erfüllung der diesen Behörden obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich ist. Eine Auskunft darf nur verweigert werden, wenn die Auskunftsperson einem Vernehmungsverbot nach § 48 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51, unterliegt oder von einem nach § 49 AVG gesetzlich anerkannten Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

## Kostentragung

**§ 26** (1) Die aus der Vollziehung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten hat, soweit sie nicht durch Kostenbeiträge nach § 20 und § 20 a oder durch Ersätze nach § 31 gedeckt sind, das Land zu tragen.

(2) Die Gemeinden haben dem Land jährlich einen Beitrag von 35 v. H. zu den vom Land zu tragenden Kosten zu leisten. Der Beitrag ist von der Landesregierung auf die Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung des § 21 Abs 5 und 7 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBl 99/2010, in der jeweils geltenden Fassung aufzuteilen.

### **Erlöschen des Anspruches auf Geldleistungen**

**§ 27** Der Anspruch auf Geldleistungen erlischt in dem Zeitpunkt, in dem auch nur eine der Voraussetzungen seiner Entstehung wegfällt.

### **Rückzahlung von Geldleistungen**

**§ 28 (1)** Zu Unrecht empfangene Geldleistungen sind, sofern im Abs 2 nicht anderes bestimmt ist, zurückzuzahlen.

- (2) Zu Unrecht empfangene Geldleistungen sind nicht zurückzuzahlen, wenn
- a) die Rückzahlung eine besondere Härte für den Anspruchsberechtigten oder den Empfänger der Leistung bedeutet, insbesondere wenn der notwendige Unterhalt für ihn oder für Personen, für die er gesetzlich unterhaltspflichtig ist, gefährdet würde;
  - b) die Rückforderung mit einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der im Vergleich zu der zu Unrecht empfangenen Leistung unverhältnismäßig hoch ist.

(3) Die rückforderbaren Geldleistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Geldleistungen hereinzubringen. Hierbei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zur Rückzahlung zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Geldleistungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl 53, hereinzubringen.

(4) Die Verpflichtung zur Rückzahlung ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

### **Anzeigepflicht**

**§ 29** Der Empfänger einer Geldleistung oder sein gesetzlicher Vertreter sowie die nach § 20 und § 20 a zur Leistung eines Kostenbeitrages verpflichteten Personen haben jede Änderung in den für die Gewährung dieser Geldleistung bzw. in den für die Festsetzung der Kostenbeiträge nach § 20 und § 20 a maßgebenden Verhältnissen binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem sie vom Eintritt der Änderung Kenntnis erlangt haben, der Landesregierung anzuzeigen.

### **Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Geldleistungen**

**§ 30** Ein Anspruch auf Geldleistungen nach diesem Gesetz kann weder übertragen oder verpfändet noch gepfändet werden.

## **Übergang von Rechtsansprüchen**

**§ 31** Hat ein nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigter gegenüber einem Dritten, der das physische oder psychische Leiden oder Gebrechen des Anspruchsberechtigten verursacht hat, oder gegenüber einem Sozialversicherungsträger einen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen vermögensrechtlichen Anspruch auf Deckung der Kosten von Rehabilitationsmaßnahmen, wie sie auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden, so kann das Land durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, daß der Anspruch auf das Land bis zur Höhe seiner Aufwendungen für den Anspruchsberechtigten übergeht.

## **Verjährung**

**§ 32** (1) Ein Anspruch auf Geldleistungen nach diesem Gesetz verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht wird.

(2) Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht empfangener Geldleistungen verjährt nach drei Jahren ab ihrer Empfangnahme.

(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(4) Für die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes mit der Maßgabe, daß die Geltendmachung eines Anspruches im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

## **Gebühren- und Abgabefreiheit**

**§ 33** Alle Amtshandlungen und schriftlichen Eingaben in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

## **4. Teil**

### **Behindertenbeirat**

### **Behindertenbeirat**

**§ 34** (1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Behinderten wird beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Behindertenbeirat eingerichtet.

(2) Als Mitglieder des Behindertenbeirates sind von der Landesregierung zu bestellen:

- a) sieben Personen, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Behindertenarbeit oder der Rehabilitation verfügen, von denen eine angemessene Anzahl Menschen mit Behinderung sein müssen,
- b) ein Vertreter der Wirtschaftskammer Tirol auf deren Vorschlag,
- c) ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol auf deren Vorschlag,
- d) ein Vertreter der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol auf deren Vorschlag,

- e) ein Vertreter der Gemeinden Tirols auf Vorschlag des Tiroler Gemeindeverbandes,
- f) ein Vertreter der Stadt Innsbruck auf deren Vorschlag. Weiters gehört dem Behindertenbeirat der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Rehabilitation zuständigen Abteilung als beratendes Mitglied an.

(3) Für jedes Mitglied nach Abs 2 lit a bis f ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes dieser Mitglieder wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das betreffende Ersatzmitglied vertreten.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder haben vor dem Antritt ihres Amtes in die Hand des nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Rehabilitation zuständigen Mitgliedes der Landesregierung die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben.

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder bzw Ersatzmitglieder bestellt worden sind.

(6) Der Behindertenbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

(7) Die Einberufung des Behindertenbeirates obliegt dem Vorsitzenden. Der Behindertenbeirat ist nach Bedarf und überdies binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung beantragt. Der Vorsitzende kann den Beiratssitzungen weitere Experten, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Behindertenarbeit oder der Rehabilitation verfügen, beratend beiziehen.

(8) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw Ersatzmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw Ersatzmitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Mitglieder nach Abs 2 lit a bis f haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und der Reisekosten nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften. Sie haben ferner Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung. Die Höhe dieser Vergütung ist von der Landesregierung durch Verordnung entsprechend dem Zeitaufwand festzusetzen.

(10) Auf die Ersatzmitglieder findet Abs 9 nur Anwendung, wenn sie in Vertretung von Mitgliedern tätig werden.

(11) Die Kanzleiarbeiten des Behindertenbeirates sind von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Rehabilitation zuständigen Abteilung zu besorgen.

(12) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Behindertenbeirates nach Abs 2 lit a bis f scheidet aus durch

- a) Widerruf der Bestellung oder
- b) Verzicht auf die Mitgliedschaft.

Die Landesregierung hat die Bestellung zum Mitglied oder Ersatzmitglied zu widerrufen, wenn das Mitglied bzw Ersatzmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben ist. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und wirksam. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied bzw Ersatzmitglied zu bestellen.

(13) Die §§ 1 bis 4 der Geschäftsordnung des Landessozialhilfebeirates, LGBl 107/1973, in der Fassung der Verordnung LGBl 43/1983 gelten für den Behindertenbeirat sinngemäß.

## **5. Teil** **Schlussbestimmungen**

### **Verwendung personenbezogener Daten**

**§ 34 a** (1) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen folgende Daten verarbeiten und im Rahmen des Tiroler Informationssystems Sozialverwaltung (TISO), eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl I 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I 135/2009, verwenden, sofern diese Daten für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Durchführung dieser Maßnahmen, die Einhebung von Kostenbeiträgen, die Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Geldleistungen, die Bewirkung des Übergangs von Rechtsansprüchen des Behinderten gegenüber Dritten auf das Land Tirol, die Prüfung und die Überwachung der Eignung von Einrichtungen der Rehabilitation, die Überwachung der Einhaltung von mit diesen Einrichtungen abgeschlossenen Vereinbarungen sowie die Abrechnung von Leistungen mit diesen Einrichtungen jeweils erforderlich sind:

- a) vom Behinderten: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Daten über Unterhaltsansprüche und Unterhaltungspflichten, Bankverbindungen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, Familienstand und Kinder, Daten über eine Angehörigeneigenschaft im Sinn des § 3 Abs 4 lit a Z 1 bis 4, Gesundheitsdaten, insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der Behinderung und der Geschäftsfähigkeit, Daten über das Bestehen einer Sachwalterschaft und eine allfällige Regelung der Obsorge, Daten über Angehörige, Obsorgeberechtigte und Lebensgefährten, Daten über den individuellen Hilfebedarf, die konkrete Betreuungssituation, die Unterbringung in Kindergärten, Schulen, Heimen, Tagesstätten, Wohneinrichtungen, geschützten Arbeitsplätzen, geschützten Werkstätten und sonstigen Einrichtungen der Behindertenbetreuung, Daten über Aufenthalte in einer Krankenanstalt, in einem Alten- oder Pflegeheim oder in einer vergleichbaren stationären Einrichtung, Daten über Schulbildung, Berufswunsch, Berufsausbildung und Berufsausübung, Daten über sonstige für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz maßgebliche

Tatsachen, Verhältnisse und Dokumentationen, Daten über nach § 3 Abs 1 lit e zu berücksichtigende Leistungen und über Ansprüche nach § 28, Daten über Ausmaß, Höhe und Dauer von nach diesem Gesetz gewährten Leistungen, Daten über ausbezahlte Geldleistungen und deren Verwendung, Daten über Kostenbeiträge nach § 20 und Daten über vermögensrechtliche Ansprüche nach § 31,

- b) von Personen, die dem Behinderten zum Unterhalt verpflichtet sind: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Familienstand, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere über weitere Unterhaltspflichten und Daten über das Bestehen einer Sachwalterschaft,
- c) von Arbeitgebern der in den lit a und b genannten Personen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Bankverbindungen und Daten über den Entgeltanspruch der in den lit a und b genannten Personen,
- d) vom Sachwalter der in den lit a und lit. b genannten Personen: Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten,
- e) vom Obsorgeberechtigten des Behinderten: Daten nach lit d,
- f) vom Lebensgefährten des Behinderten, sofern er mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt: Daten nach lit d und Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,
- g) von Personen, denen gegenüber der Behinderte zur Leistung von Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist: Identifikationsdaten,
- h) von Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren stationären Einrichtungen sowie von Kindergärten, Schulen, Heimen, Tagesstätten und Wohneinrichtungen, deren Trägern und den dortigen Ansprechpersonen: Daten nach lit d,
- i) von Personen, die den Behinderten betreuen oder behandeln: Daten nach lit d,
- j) von Einrichtungen, die für den Behinderten Leistungen erbringen, die nach diesem Gesetz gewährten Leistungen gleichartig sind, sowie deren Ansprechpersonen: Daten nach lit d,
- k) von aus Ansprüchen nach § 28 und § 31 Verpflichteten: Daten nach lit d und Bankverbindungen,
- l) von Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 17 Abs 2 abgeschlossen wurde bzw abgeschlossen werden soll: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Daten über die Vereinbarung und Bankverbindungen,
- m) von Ansprechpersonen der Einrichtungen nach lit l: Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten.

(2) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen Daten nach Abs 1 an

- a) die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie die Gerichte,
- b) die Träger der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen, den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger und den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
- c) das Bundessozialamt und das Arbeitsmarktservice,
- d) ausländische Versicherungsträger, die jenen nach lit b gleichzusetzen sind, und

e) sonstige ausländische öffentliche Stellen oder inländische Rechtsträger, die Maßnahmen der Rehabilitation gewähren oder unterstützen, übermitteln, sofern diese Daten jeweils für die Erfüllung der diesen Einrichtungen bzw. Organen obliegenden Aufgaben oder zur Vermeidung der mehrfachen Gewährung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen erforderlich sind.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen folgende Daten des Behinderten an Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 17 Abs 2 abgeschlossen wurde, übermitteln, sofern diese Daten jeweils für die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten erforderlich sind: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Identifikationsdaten und Adressdaten des gesetzlichen Vertreters, Daten über Art und Umfang der nach diesem Gesetz gewährten Leistungen.

(4) Im Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung (TISO) dürfen vom Amt der Landesregierung und den gesetzlich für die Gewährung von Leistungen jeweils zuständigen Organen Daten nach § 50 Abs 1 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, § 18 Abs 1 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes, § 24 Abs 1 des Tiroler Pflegegeldgesetzes und § 21 Abs 1 des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes zu den im Folgenden genannten Zwecken gemeinsam mit Daten nach Abs 1 verwendet werden:

- a) Vermeidung der missbräuchlichen Inanspruchnahme gleichartiger Leistungen,
- b) Vermeidung von Doppelförderungen,
- c) Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Anrechnung bestimmter Leistungen,
- d) Geltendmachung des gesetzlich vorgesehenen Übergangs von Rechtsansprüchen auf bestimmte Leistungen,
- e) Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungsgewährung.

(5) Das Amt der Landesregierung hat als Betreiber des Tiroler Informationssystems Sozialverwaltung (TISO) sicherzustellen, dass

- a) der Zugriff auf jene Daten eingeschränkt wird, die zur Erfüllung der Aufgaben der Organe mit Zugriffsrecht und zur Erreichung der Zwecke nach Abs 4 lit a bis e jeweils erforderlich sind,
- b) von Organen mit Zugriffsrecht nur auf einen für sie eingerichteten Bereich zugegriffen werden kann und
- c) Zugriffe auf Daten nach lit a nur in indirekt personenbezogener Form erfolgen dürfen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Organe bzw der Zwecke nach Abs 4 lit a bis e jeweils ausreichend ist.

(6) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen jedenfalls die im § 14 Abs 2 DSG 2000 genannten Maßnahmen zu treffen.

(7) Daten nach Abs 1 lit a bis k sind längstens sieben Jahre nach dem Ende der Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren weiter benötigt werden. Daten nach Abs 1 lit l und m sind längstens sieben Jahre nach dem Auslaufen einer Vereinbarung nach § 17 Abs 2 zu löschen, soweit sie nicht zur Abrechnung erbrachter Leistungen weiter benötigt werden.



(8) Als Identifikationsdaten im Sinn dieser Bestimmung gelten bei natürlichen Personen der Familien- oder Nachname und der Vorname, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel sowie das Geburtsdatum, bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung.

### **Inkrafttreten, Umsetzung von Unionsrecht**

**§ 35** (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft. Gleichzeitig treten das Tiroler Behinderten- und Pflegebeihilfengesetz, LGBl 12/1965, in der Fassung der Gesetze LGBl 5/1967, 64/1976 und 34/1981 sowie die Tiroler Pflegeordnung, LGBl 40/1953, außer Kraft. § 26 Abs 2 erster Satz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

(2) Bestehende Verträge nach der Tiroler Pflegeordnung bleiben aufrecht.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(4) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44,
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2004 Nr. L 304, S. 12;
4. Richtlinie 2009/50/EG des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. 2009 Nr. L 155, S. 17.